

Verantwortung in Wissenschaft und Technik

Herausgegeben von
Prof. Dr. Matthias Gatzemeier
Philosophisches Institut
der RWTH Aachen



Wissenschaftsverlag
Mannheim/Wien/Zürich 1989

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Verantwortung in Wissenschaft und Technik / hrsg. von
Matthias Gatzemeier. – Mannheim ; Wien ; Zürich : BI-Wiss.-
Verl., 1989
ISBN 3-411-14061-5
NE: Gatzemeier, Matthias [Hrsg.]

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier
mit neutralem pH-Wert (bibliotheksfest)

Alle Rechte, auch die der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche
Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie,
Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke
der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet
werden.

© Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim 1989
Druck: Druckerei Krembel, Speyer
Bindearbeit: Klambt-Druck GmbH, Speyer
Printed in Germany
ISBN 3-411-14061-5

INHALT

Vorwort des Herausgebers	i
Grußwort des Prorektors der RWTH Aachen	iii
<i>Matthias Gatzemeier</i> Brauchen wir eine „neue Ethik“?	1
<i>Georg Meggle</i> Gesinnung und Verantwortung. Zur Benutzung der ‚Ethik‘ als Mittel zum Zweck	10
<i>Wolfgang Kuhlmann</i> Anthropozentrismus in der Ethik	17
<i>Hans Julius Schneider</i> Anthropomorphes versus Anthropozentrisches Denken. Zur ethischen und wissenschaftstheoretischen Bedeutung einer Unterscheidung .	34
<i>Kurt Lenk</i> Wertfreiheitspostulat und Verantwortung der Wissenschaftler	46
<i>Werner Jung</i> Verantwortung und/oder Widerstand. Aspekte der Technikkritik und Momente einer neuen Ethik bei Günther Anders, Hans Jonas und Ulrich Beck	56
<i>Karl Georg Zinn</i> Ethischer Diskurs und wirtschaftlich-technische Problemkonstellation	72
<i>Christian Thiel</i> Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik	86
<i>Manfred Wolff</i> Naturwissenschaftliche Erkenntnis – ihr Status und ihre Rolle bei rational-ethischen Entscheidungen	102

<i>Dieter Wandschneider</i>	
Das Gutachtendilemma.	
Über das Unethische partikularer Wahrheit	114
<i>Friedrich Rapp</i>	
Technischer Wandel und ethische Postulate	130
<i>Bernhard Matthäus Lippert</i>	
Zum hochschulpolitischen Hintergrund der Ethik- und Technikdebatte	147
<i>Hans Kraft</i>	
Der Einfluß des öffentlichen Bewußtseins auf die Wissenschafts- und Technikentwicklung	157
<i>Karl Leo Noethlichs</i>	
Einige Bemerkungen zu Fortschrittsvorstellungen und ihrer ethischen Bewertung in der Klassischen Antike	165
<i>Hans Kaspar Spinner</i>	
Frankenstein	179
<i>Ruben Scheller</i>	
Ökonomische und forschungspolitische Grundlagen der Wissenschaftsethik in der Genforschung	190
<i>Kurt Bayertz</i>	
Die Entmoralisierung des Lebendigen	220
<i>Ekkehard Martens</i>	
Das Subjekt der Computer-Ethik	239
<i>Burghard Rieger</i>	
Computerlinguistik und Verstehenstechnologie. Zur Abschätzung ihrer Aufgaben und möglichen Folgen	256
<i>Günther Lüschen</i>	
Die Implementation des Computers in der Medizin. Einige sozialwissenschaftliche Anmerkungen über Probleme der Implementation und die systemischen Folgen	277

<i>Werner Kasig</i>	
Verantwortung der Geowissenschaften bei der friedlichen Nutzung von Kernenergie – dargestellt am Beispiel des Konzepts der Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland	302
<i>Wolfgang Loggen</i>	
Auswirkungen der modernen Technologien auf Glaube und Kirche	325
<i>Andrea Berndgen / Maria Feldhaus</i>	
Ökologisches Bauen	337
<i>Reiner Löffler</i>	
Strukturen problemlösender Ingenieurarbeit und die Verantwortung der Ingenieure	345
<i>Norbert Wruck / Rainer Faatz</i>	
Kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten des Maschinenbaustudi- ums	356
<i>Martin Kalinowski</i>	
Modelle fachübergreifender Studienanteile	365
<i>Christoph Curtius</i>	
Fortbildungsprogramm zur Sozialverträglichen Technikgestaltung für Hoch- schullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der Natur- und Ingenieurwissen- schaften an der RWTH Aachen	387
<i>Maike Dorothee Süthoff</i>	
Die Wirksamkeit von Technikbewertungskriterien in der Industrie	401
Zu den Autorinnen/Autoren	413
Personenregister	421
Sachregister	428

Das Gutachtendilemma – Über das Unethische partikularer Wahrheit¹

Dieter Wandschneider, Aachen

Die moderne Lebenswelt ist mehr denn je durch Wissenschaft und Technik geprägt. Das bedeutet, daß die für unser Leben relevanten Sachverhalte unserem Alltagsverständnis immer weniger durchsichtig sind und die anstehenden Entscheidungen in Wirtschaft und Politik nur noch mit Hilfe von *Sachverständigen* gefällt werden können. Der Sachverständige gewinnt so zunehmend an Einfluß auf die gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse, und im selben Maße wächst auch seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Diese Entwicklung hat freilich auch zu einer sehr bedenklichen Folgeerscheinung geführt, die ich hier als *Gutachtendilemma* bezeichnen möchte. Ich meine damit die Situation, daß zu einem Projekt verschiedene Gutachten eingeholt werden, die zu völlig divergierenden Resultaten kommen. Daß dieser Fall eintritt, ist geradezu schon die Regel, wann immer Sachverständige gehört werden – ein Umstand, der von der Öffentlichkeit als außerordentlich quälend empfunden werden muß angesichts ihrer eigenen Inkompetenz in diesen Fragen und der hoffnungslosen Aussicht, durch Heranziehung weiterer Sachverständiger die Ratlosigkeit nur noch zu vermehren.

Schlimmer noch: Unabhängig vom konkreten Einzelfall muß sich, mit der sich wiederholenden Erfahrung einander widersprechender Expertenmeinungen, wissenschaftliche Rationalität selber als eine höchst fragwürdige Instanz darstellen: Es muß der Eindruck entstehen, daß für ein Projekt stets gute Gründe und ebenso gute Gegengründe existieren. Damit wäre das Verfahren, Begründungen zu geben, freilich obsolet.² Tatsächlich gewinnt die Überzeu-

¹ Eine gekürzte Fassung dieses Beitrags erscheint in UNIVERSITAS. – ‚Unethisch‘ ist hier und im folgenden als eine sprachlich leichter handhabbare Kurzform für ‚aus ethischen (d.h. in der Ethik ausweisbaren) Gründen verwerflich‘ zu verstehen.

² Nach dem Fraglichwerden der religiösen und ethischen Wertvorstellungen durch die zunehmende ‚Rationalisierung‘ aller Lebensbereiche scheint nun auch die Rationalität selbst der Verbindlichkeit beraubt zu sein.

gung, daß sich für alles und jedes wohlfeile Argumente finden lassen, an Boden, und in politischen Auseinandersetzungen wird längst dementsprechend verfahren. Gründe und Gegengründe scheinen so eher die Funktion zu haben, hinter ihnen stehende *Interessen* zu legitimieren. Es liegt auf der Hand, daß dieser Tatbestand auch gravierende *ethische* Konsequenzen haben muß. Ich möchte zunächst den Punkt, an dem die Ethik relevant wird, sichtbar machen, dann zweitens einige grundsätzliche Überlegungen zur Ethik selbst vortragen und schließlich drittens zeigen, was daraus konkret für das Gutachtendilemma folgt.

I

Das Problem soll am Exempel eines öffentlichen Großprojekts – man denke etwa an den Bau eines Kernkraftwerks – auf seine logischen Strukturen und ethischen Konsequenzen hin analysiert werden. Es geht hier also wohlgemerkt nicht um das Projekt selbst; dieses dient lediglich als Modellfall, an dem das Gutachtendilemma studiert werden soll.

Idealtypisch vereinfacht wird in solchen Gutachten etwa folgendermaßen argumentiert: Wünschenswert im Sinne der Sicherung und Integrität menschlichen Daseins ist die Gewinnung *billiger Energie*, wobei das Verfahren zugleich *umweltverträglich* sein muß. Beides ist bei einem Kernkraftwerk gegeben, beides spricht also *für* das Projekt – so könnte der *Pro-Gutachter* argumentieren. Der *Contra-Gutachter* wird dem entgegenhalten, daß das *Restrisiko* einer nuklearen Katastrophe sowie die *Sabotageanfälligkeit* eines Kernkraftwerks – *ebenfalls* im Sinne der Sicherung und Integrität menschlichen Daseins – *gegen* das Projekt sprächen. Das eine Gutachten macht gute Gründe *für*, das andere gute Gründe *gegen* das Projekt geltend: das typische Gutachtendilemma.

Betrachten wir die Argumentationsstruktur etwas näher: Beurteilungsgrundlage ist ein von beiden Gutachtern anerkannter *universeller Wert U*, der hier als ‚Sicherung und Integrität menschlichen Daseins‘ umschrieben wurde. Dadurch ist definiert, was gute Gründe pro (p_i) oder contra (c_i) bezüglich des Kernkraftwerkprojekts (K) sind. Die Argumentation kann etwa so wiedergegeben werden: Der Pro-Gutachter stellt heraus, daß das Kernkraftwerk billige und umweltverträgliche Energie liefert (p_i) und damit der Wert U *garantiert* sei, formal

$$K \rightarrow (p_1 \wedge p_2) \rightarrow U.$$

Der Contra-Gutachter stellt dem das erhebliche Restrisiko und die Sabotageanfälligkeit als Kontraindikationen c_i entgegen und schließt daraus auf die *Verletzung* des Werts U , formal

$$K \rightarrow (c_1 \wedge c_2) \rightarrow \neg U.$$

Das *Dilemma* besteht hier darin, daß offensichtlich Pro- und Contra-Bedingungen *gleichermaßen* erfüllt sind. Das K -Projekt bedeutet billige Energie und Umweltverträglichkeit, *und* es involviert ebenso ein Restrisiko und Sabotageanfälligkeit, d.h. es scheint den Wert U zu garantieren und gleichzeitig zu verletzen.

Nun, es fällt schwer zu glauben, daß hier logisch alles mit rechten Dingen zugeht. Zur Klärung muß der Sachverhalt genauer analysiert werden. Zunächst einmal ist deutlich, daß der vorausgesetzte universelle Wert U *sowohl* die angegebenen Pro-Gründe p_i einschließt *als auch* die Gegengründe c_i ausschließt, also eine logische Struktur etwa der Art

$$U \leftrightarrow (p_1 \wedge p_2 \wedge \neg c_1 \wedge \neg c_2)$$

besitzt. Damit ist weiter klar, daß die Pro-Argumentation, die ja $(p_1 \wedge p_2) \rightarrow U$ annimmt, unzulässig ist, weil sie entscheidende *Gegengründe unterschlägt*. Die Contra-Argumentation unterschlägt demgegenüber Pro-Gründe (was in diesem Fall allerdings logisch unerheblich ist, da die Gegengründe für den Nachweis der *Verletzung* des Werts U bereits hinreichend sind³). Die Gutachten kommen also nur deshalb zu einander widersprechenden Resultaten, weil sie bezüglich der einschlägigen Werthinsichten *partikulär* sind oder, was auf dasselbe hinausläuft, *unterschiedliche* Deutungen des Werts U zugrundelegen. In bezug auf das Pro-Gutachten z. B. gilt somit, daß das K -Projekt in Wahrheit den Wert U *nicht* garantiert, mehr noch: Da die Kontraindikationen für U als solche nicht irgendwelche neutralen, sondern ebenfalls *notwendige* Wertbedingungen sind, folgt, wie sich leicht zeigen läßt⁴, daß das Projekt den Wert U nicht nur nicht garantiert, sondern sogar dessen

³ Allerdings bleibt durch die Ausblendung der Pro-Gründe unklar, wie eine mögliche Alternative aussehen könnte.

⁴ Im einfachsten Fall: Unter der Voraussetzung $K \rightarrow (p \wedge c)$ folgt $K \rightarrow \neg(p \wedge \neg c)$ und damit (insofern der Klammerausdruck hier den Wert U repräsentiert) auch $K \rightarrow \neg U$.

Negation impliziert,

$$K \rightarrow \neg U.$$

Die partikularisierte, halbe Wahrheit ist hier wesentlich Unwahrheit. Aber es ist auch deutlich, daß das Gutachtendilemma, wonach *Beliebiges* rational begründbar zu sein scheint, in diesem Fall durch logische Analyse *auflösbar* und als ein auf *parteiischer Folgenbewertung* beruhender falscher Schein erweisbar ist. Wird man davon ausgehen dürfen, daß dies in allen Fällen möglich ist?

Um diesbezüglich zu einer Klärung zu kommen, muß der zugrundeliegende Sachverhalt noch schärfer herausgearbeitet werden. Von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang offenbar zwei Hinsichten: Der Gutachter legt eine *Folgenabschätzung* für das Projekt vor, und er nimmt eine *Folgenbewertung* vor, indem er nachweist, daß die Projektfolgen einen universalen Wert U implizieren. Schwierigkeiten und Kontroversen können daher zum einen aus der Folgenabschätzung, zum andern aus der Folgenbewertung entstehen. Welcher Art sind diese Schwierigkeiten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die ethische Frage der Verantwortung des Wissenschaftlers?

Wenden wir uns zunächst der *Folgenabschätzung* zu. Ein wesentlicher Grund für divergierende Beurteilungen ist sicher die extreme *Spezialisierung* heutiger Wissenschaft und die damit verbundene *Partikularisierung* der Wahrheit. Ein Energieexperte überbetont etwa den Aspekt der Energieversorgung und vernachlässigt möglicherweise Risiken der Kernkraft. Freilich ist nicht nur die Spezialisierung für einseitige Aussagen verantwortlich zu machen, sondern allgemeiner auch die *Finitheit* wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt: Außer den *unmittelbaren* Projektfolgen gibt es ja eine unübersehbare Vielzahl *vermittelter* Folgewirkungen, die erst *unter gewissen Bedingungen* eintreten, wie z.B. die Freisetzung von Radioaktivität aus einem Kernkraftwerk, *wenn* ein Flugzeug daraufstürzt. Wer könnte *alles*, was je relevant werden *könnte*, zuverlässig beurteilen? Natürlich kann das kein Gutachter. Im Hinblick auf solche Schwierigkeiten – seien sie ‚spezialistischer‘ oder ‚finitischer‘ Natur – muß sich, angesichts der zentralen gesellschaftlichen Funktion des Sachverständigen, die Frage stellen, wie er sich in dieser Situation *richtig* verhält – zweifellos eine wichtige *ethische* Frage, die im folgenden zu diskutieren sein wird.

Das andere der beiden genannten Probleme betrifft die *Folgenbewertung* und wirft damit das *Wertproblem* auf. Hier müssen sich ernste Bedenken einstellen: Hat nicht M. Weber immer wieder die *Subjektivität* aller Wertvorstellungen betont?⁵ Muß eine verbindliche Bewertung somit nicht als ein schon im Ansatz verfehltes Ansinnen erscheinen? Was heißt zum Beispiel ‚Umweltverträglichkeit‘? Welche Immissionsgrenzen hält der einzelne diesbezüglich noch für tolerabel? Oder wie steht man zum nuklearen ‚Restrisiko‘? Zweifellos gibt es mehr und weniger risikofreudige Gutachter, und das kann sich eben auch in ihren Bewertungen niederschlagen. Subjektive Wertpräferenzen können im übrigen *schon die Folgenabschätzung* beeinträchtigen, d.h. der Gutachter ist *parteiisch*; aufgrund seiner subjektiven Bewertung zieht er bestimmte Möglichkeiten gar nicht in Betracht und begnügt sich mit einer *partikularen Wahrheit*.

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß die *Folgenbewertung* zweifellos *nicht* das eigentliche Geschäft des *Sachverständigen* ist. Er ist ja kein Experte für Werte, sondern etwa für Technikfolgen. Deren wertmäßige Einschätzung kann ihm also durchaus abgenommen werden und wird ihm auch abgenommen durch Politiker und zunehmend auch durch eine engagierte Öffentlichkeit. Die grundsätzlich überaus wichtige Frage der Existenz *allgemeinverbindlicher* Werte spielt für das Problem des *Gutachtendilemmas* insofern keine Rolle. Die Wertfrage wird sicher immer wieder heiß umstritten sein, aber im gegenwärtigen Zusammenhang ist dies jedenfalls nicht das Problem. Der Sachverständige soll eigentlich nur Projektfolgen sichtbar machen, die *sodann* auch – aber nicht notwendig von ihm – zu bewerten sind. Welche Werte hierfür in Anschlag zu bringen sind, ist ja keine Sachverständigenfrage mehr, und schon gar nicht, ob dies absolute oder vielleicht nur gegenwärtig anerkannte Werte sind.

Gleichwohl: Muß es nach den Stürmen des Werturteilsstreits nicht als ein Allgemeinplatz gelten, daß es, recht verstanden, *keine neutralen, wertfreien* Beurteilungen geben könne?⁶ Tatsächlich ist auch im vorliegenden Fall unübersehbar, daß *Werthinsichten* grundsätzlich gar nicht ausgeschaltet werden

⁵ Vgl. etwa M. Weber, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: M. Weber: Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik, hg. v. J. Winckelmann, Stuttgart 1973 (z.B. „Ohne alle Frage sind nun jene Wertideen ‚subjektiv‘“ (236)); ders., Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der Sozialwissenschaften, ebd.).

⁶ Ein Dokument ist diesbezüglich T.W. Adorno u.a. (Hg.), Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Darmstadt/Neuwied 1969.

können, denn: Der Sachverständige soll Projektfolgen möglichst *vollständig* angeben, doch was heißt hier ‚vollständig‘? Offenbar kann nicht Vollständigkeit schlechthin, sondern nur in bezug auf die hier einschlägigen *Werthinsichten* gemeint sein, z.B. ‚Umweltverträglichkeit‘, ‚medizinische Unbenklichkeit‘ usw. Dadurch dringen in der Tat Wertgesichtspunkte in die Beurteilung des Sachverständigen ein – *aber*, und das ist wesentlich, *nicht als Urteilsgründe*, sondern für ihn als Sachverständigen lediglich als die ihm präsentierten *Fragehinsichten*. Sein Urteil ist so zwar notwendig auf Wertaspekte bezogen, aber *nicht durch sie präjudiziert*. Daß dies dennoch oft genug geschieht, ist in diesem Fall das *ethische* Problem, auf das noch zurückzukommen sein wird.

II

Um für die Diskussion der ethischen Fragen eine Basis zu haben, sollen zuvor einige weiter ausholende allgemeine Überlegungen bezüglich *Sinn und Berechtigung von Ethik* eingeschaltet werden. In sehr pauschaler Formulierung wäre das Anliegen der Ethik vielleicht zu bestimmen als *Klärung der richtigen Formen menschlicher Interaktion⁷ und der damit implizierten Forderungen an das Handeln*.

Besteht freilich überhaupt Hoffnung, diesbezüglich zu eindeutigen Aussagen zu kommen? Sozialordnungen gibt es schon im Tierreich, und obschon von unübersehbarer Vielfalt, sind sie dennoch alle gleichermaßen ‚richtig‘, insofern sie ein *geregeltes Zusammenleben* der Individuen in der Gruppe ermöglichen und garantieren. Eine differenzierte ‚Hackordnung‘ z.B. sorgt dafür, daß jedes Individuum eine wohlbestimmte Stellung im Kollektiv einnimmt, durch die seine Verhaltensmöglichkeiten klar definiert sind. Solche Regulative sind durch genetisch verankerte Instinktprogramme gegeben; bei höher entwickelten Spezies sind sie zunehmend auch über individuelle Affektreaktionen (Aggression, Furcht, Lust, Schmerz usw.) gesteuert, deren soziale Funktion aber offenbar ebenfalls genetisch programmiert ist.

Daß dies für den Menschen nicht mehr zutrifft, ist von der philosophischen Anthropologie überzeugend gezeigt worden. M. Scheler, H. Plessner, A. Gehlen haben, wie übrigens viel früher schon Herder deutlich gemacht, daß der

⁷ ‚Richtig‘ ist hier also nicht als ‚wahr‘, sondern als ‚Entsprechung mit richtigen, d.h. rational ausweisbaren Normen‘ zu verstehen.

Mensch grundsätzlich nicht mehr, wie das Tier, in naturgegebene Sozialordnungen eingeformt ist.⁸ Die Gründe dafür sind einerseits in der *Instinktreduktion* des Menschen, wie Gehlen sagt⁹, zu sehen, die andererseits mit einer gewaltigen Weiterentwicklung des Gehirns sowie der Ausbildung der Sprachfähigkeit beim Menschen einherging, mit anderen Worten: Die nur noch rudimentären Instinktmechanismen des Menschen können das Zusammenleben in der Gruppe nicht mehr garantieren; was ihm bleibt, sind Sprache und Denken. Können diese aber die Leitfunktion für die Gestaltung der Formen menschlichen Miteinanders übernehmen? Die bisherige Menschheitsgeschichte muß dies zweifelhaft erscheinen lassen. Auch Menschen sind ja keine reinen Vernunftwesen. Unserer stammesgeschichtlichen Herkunft entsprechend sind wir mit einem tierischen Leib und den dazugehörigen Trieben und Affekten ausgestattet. Daß die sozialen Beziehungen beim Menschen nicht mehr durch Instinktprogramme geregelt sind, kann also *nicht* bedeuten, daß die Vitalorganisation im zwischenmenschlichen Bereich überhaupt keine Rolle mehr spielte. Die von K. Lorenz inaugurierte Ethologie hat diesen Tatbestand stammesgeschichtlich erworbener Dispositionen beim Menschen immer wieder herausgestellt. Eine Pointe dieser Argumentation besteht darin, daß auch der Mensch einerseits natürliche Aggression besitze, wie sie stammesgeschichtlich im Dienste der Arterhaltung entwickelt worden war, und daß ihm die Vernunft andererseits eine Dimension technischer Möglichkeiten eröffnet und insbesondere Waffen in die Hand gegeben habe, deren Vernichtungskraft in krassem Mißverhältnis mit seiner reduzierten Instinktausstattung sei. Der Mensch verfüge gewissermaßen über Raubtierwaffen, jedoch ohne die ursprünglich dazugehörige, genetisch verankerte ‚Tötungshemmung‘ des Raubtiers.¹⁰ Mord und Krieg, wie sie in dieser Form im Tierreich unbekannt sind, seien die Folge dieser eigentümlichen *Zwitterstellung* des Menschen zwischen Vitalität und Rationalität.

Menschliches Dasein und zumal menschliches Miteinander ist so wesentlich durch die Verbindung dieser beiden Momente geprägt, und das heißt: Auch die vitale Organisation und die daran gekoppelte Affektlage des Menschen bildet nach wie vor ein Konstituens zwischenmenschlicher Beziehungen. Die

⁸ Z.B. M. Scheler, *Die Stellung des Menschen im Kosmos*, 1927; H. Plessner, *Die Stufen des Organischen und der Mensch*, 1928; A. Gehlen, *Der Mensch*, 1940; J.G. Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*, 1784-91, in: *Sämtliche Werke*, hg. v. B. Suphan, Hildesheim 1967, Bd. XIII.

⁹ A. Gehlen, *Der Mensch*, Frankfurt/M. 1966, 26.

¹⁰ K. Lorenz, *Das sogenannte Böse*, München 1981, 225 ff.

Möglichkeit, einem anderen Individuum Schmerz zuzufügen oder auch seinen Triebbedürfnissen entgegenzukommen, ihm Nahrung, Zuwendung, Schutz zu gewähren oder zu entziehen: all dieses bietet eine unmittelbare Handhabe, auf das Verhalten des anderen Einfluß zu nehmen. Entscheidend ist aber, daß diese naturgegebenen Instrumente nun unter der Leitung der *Vernunft* stehen und dadurch in ihrer Wirkung potenziert werden können: durch Appell, Überredung, Drohung, Erpressung, Planung, Technik, List usw. Die Vernunft kann die Triebe in Dienst nehmen und vermittelt ihrer wiederum auf die leibliche Sphäre einwirken. Das ist zweifellos eine spezifisch menschliche Form von *Macht*.¹¹

Die sozialen Beziehungen, die auf diese Weise entstehen, sind also weder rein instinktiver noch rein rationaler, sondern gleichsam *gemischter* Natur. Auf dieser Ebene aber, das ist entscheidend, liegt nichts mehr fest. Die natürlichen Antriebe und Regulative reichen zur Verhaltenssteuerung nicht mehr aus, und die Prinzipien der Vernunft werden umgekehrt von Neigungen und Leidenschaften durchkreuzt. Dies ist, in dürren Worten, die faktische Situation des Vernunftwesens Mensch; und für die *Vernunft selbst* muß sich von daher die Frage stellen: Welches sind die *richtigen* Formen menschlichen Zusammenlebens? – also die Frage der *Ethik*. Doch gleichzeitig drängt sich die Frage auf, ob es in diesem Feld überhaupt so etwas wie ‚richtig‘ und ‚falsch‘ und damit Ethik geben *könne*.

Es ist nun interessant, daß diese Frage *aus logischen Gründen* nur bejaht werden kann. Denn auch, wer die Alternative von ‚richtig‘ und ‚falsch‘ in bezug auf zwischenmenschliches Handeln ablehnt, hält die Ablehnung dieser Alternative ja für *richtig* und eine Festlegung auf bestimmte Verhaltensformen mithin für *falsch*, d.h. auch wer die Alternative von richtigem und falschem Handeln ablehnt, nimmt sie dafür implizit schon in Anspruch. Er hält eben das sich *nicht* irgendwelchen Prinzipien unterstellende Handeln für das richtige und hat damit eben doch ein Handlungsprinzip, sozusagen das – freilich paradoxe – ‚Prinzip der Prinziplosigkeit‘, ausgezeichnet. Grundsätzlich: Wer über die Frage des richtigen Handelns *argumentiert*, hat dieses damit, ob er will oder nicht, immer schon rationalen Prinzipien unterstellt. Das ist der zweifellos richtige Kern der Apel-Kuhlmannschen Argumentation zu

¹¹ Zugleich ist mit der Vernunft auch ‚das Böse‘, als die Möglichkeit pervertierter Widernunft, in die Welt gekommen; vgl. hierzu z.B. W. Schulz, *Philosophie in der veränderten Welt*, Pfullingen 1974, 386, 719 f, 274 ff; ders., *Ethisches Handeln – heute*, in: A. Hübscher (Hg.), *Schopenhauer-Jahrbuch für das Jahr 1975*, 8, 14.

einer ‚Letztbegründung‘ der Ethik.¹²

Jedes Handeln muß sich solchermaßen, soviel ist deutlich, nach seiner *Berechtigung* fragen lassen. Ethik beruht, so gesehen, auf der unvermeidlichen Voraussetzung, daß Menschen, bezüglich ihrer Handlungsprinzipien befragt, *antworten* können und insofern prinzipiell *verantwortlich*, d.h. Rechenschaft über die Prinzipien ihres Handelns schuldig sind. Und wer sich der Antwort entzieht? Hat sich der dann nicht der Verantwortlichkeit und so überhaupt der Kompetenz der Ethik entzogen? Nun, er *muß* antworten, wenn er Wert darauf legt, zur *Kommunikationsgemeinschaft vernünftiger Wesen* zu gehören. Wer sich entzieht, entzieht sich selbst den Ausweis, Vernunftwesen zu sein, und stellt sich damit grundsätzlich *außerhalb* der menschlichen Gemeinschaft.¹³

Eine unmittelbare Konsequenz daraus ist die Einsicht, daß das Begründungsproblem ethischer Prinzipien nichts mit der Frage ihrer *faktischen Befolgung* oder *Durchsetzung* zu tun hat. Unethisches Handeln mag durch *Macht* gestützt sein, aber ihm fehlt gleichwohl die *Legitimation*, die ihren Grund allein in der Vernunft hat.¹⁴ Wer hier einwendet, Vernunft sei nur *ein* menschliches Vermögen unter anderen – man denke an die leibliche oder die emotionale Sphäre – formuliert gleichwohl ein *Argument* und ist damit bereits wieder auf rationalem Boden, auf dem allein über *Legitimität* entschieden werden kann, auch über die leiblicher oder emotionaler Belange in ethicis. Insofern besitzt Rationalität in der Tat einen *ausgezeichneten* Status gegenüber den anderen menschlichen Dimensionen und erst recht gegenüber jeder Form von Macht. Im übrigen ist auch die Vernunft keineswegs machtlos, insofern die von ihr ausgehende *Legitimation* die so legitimierten Individuen vereinigt und in dieser Weise selbst Macht, freilich *legitimierte* Macht, begründet. Wer sich dieser Gemeinschaft entzieht, verliert umgekehrt die *Legitimation* ihr gegenüber, und die Form der *Sanktion*, die darauf mit dem möglichen Entzug der Anerkennung als Vernunftwesen antwortet, trifft den Menschen im Zentrum seines Selbstverständnisses.

¹² Vgl. z.B. K.O. Apel, Transformation der Philosophie II, Frankfurt/M. 1973; ders., Sprechakttheorie und Begründung ethischer Normen, in: K. Lorenz (Hg.), Konstruktionen versus Positionen, Berlin/New York 1979, Bd.II; W. Kuhlmann, Reflexive Letztbegründung, Freiburg/München 1985.

¹³ Hierzu auch D. Wandschneider, Ethik zwischen Genetik und Metaphysik, in: UNIVERSITAS, Jg. 38 (1983).

¹⁴ Paradigmatisch zum Verhältnis von Macht und Recht: Platon, Politeia, 1. Buch (Thrasymachos-Dialog).

Ergebnis der bisherigen Überlegungen ist die Einsicht, daß die *ethische* Frage nach dem *richtigen* Handeln unvermeidlich ist, sobald, wie beim Menschen, überhaupt Vernunft im Spiele ist, und daß dasjenige, was ethisch richtig und falsch ist, nicht durch Gefühl oder durch Macht, sondern *allein rational* begründet werden kann. Insofern nun Rationalität aber *Allgemeinverbindlichkeit für alle Vernunftwesen* impliziert, können ethische Grundsätze nur solche sein, deren Geltung von der Person des Handelnden *unabhängig* und in diesem Sinne *symmetrisch* ist. Ethische Prinzipien haben solchermaßen, durchaus im Sinne Kants, *universellen* Charakter. Es läßt sich leicht zeigen, daß eine *Maxime*, die bestimmte Personen auszeichnet, aus logischen Gründen *nicht universalisierbar* ist. Um nur zwei Beispiele zu geben: (1) Der *ungleiche Tausch*, der mir einseitige Vorteile verschafft, kann kein allgemeines Prinzip sein; denn das würde ja bedeuten, daß *jeder* Tauschende einseitige Vorteile fordern müßte, was den Charakter der Einseitigkeit aufheben würde und so wieder die *Symmetrie* des gleichen Tauschs herbeiführte. (2) Würde die *Lüge*, also sozusagen eine Privatwahrheit, zum allgemeinverbindlichen Prinzip erhoben – ‚Alle sollen lügen‘ –, so würde Kommunikation unmöglich, die von der Lüge andererseits aber vorausgesetzt wird; denn als Lüge funktioniert sie eben nur, wenn sie für wahrhaftige Mitteilung genommen wird. Als allgemeines Prinzip würde die Lüge sich somit selbst aufheben. Die aus der Rationalität stammende *Universalisierbarkeitsforderung* ist solchermaßen als eine *formale Minimalnorm* zu verstehen, die damit ein *Kriterium* – im Sinne einer notwendigen Bedingung – für inhaltliche Normen an die Hand gibt.

Wenn hier *Rationalität* als die eigentliche Grundlage der Ethik pointiert wurde, dann muß sich freilich die Frage stellen, ob ‚Rationalität‘ überhaupt ein *eindeutiger* Begriff ist. Zeigt nicht die Geschichte eine Vielfalt von Denksystemen, gibt es nicht sogar verschiedene ‚Mathematiken‘ und verschiedene ‚Logiken‘? Vielleicht ist die Idee einer allgemeinverbindlichen Rationalität und die aus ihr fließende Universalisierbarkeitsforderung eine Illusion. Alle bisherigen Überlegungen sind nur triftig, wenn es eine universale Rationalität gibt; aber *gibt* es sie?

Dieser Punkt ist in der Gegenwart im Zusammenhang mit Letztbegründungsfragen der Ethik vielfach diskutiert worden.¹⁵ Ich muß mich an dieser Stelle auf den grundsätzlichen Hinweis beschränken, daß es offenbar einen *Kernbe-*

¹⁵ S. Anm. 12.

stand *unaufhebbarer logisch-semantischer Grundprinzipien* gibt¹⁶, z.B. das Widerspruchsprinzip oder auch semantische Grundbestimmungen wie ‚Identität‘, ‚Differenz‘ usw. Insofern es sich hierbei um Bedingungen der Möglichkeit von Argumentation handelt, können sie nicht argumentativ bestritten werden, weil das, was bestritten wird, für dieses Bestreiten selbst schon in Anspruch genommen werden muß. Dieses aus der Letztbegründungsdiskussion der Apelschule wohlbekannte Argument ist auch hier einschlägig. Es trifft zwar zu, daß es die verschiedensten Logiksysteme gibt, da Logik, insofern sie auch Sprachcharakter besitzt, stets auch *konventionelle* Elemente enthält, die als solche willkürlichen Festsetzungen entstammen. Aber Grundlage bleibt, unbeschadet solcher Konventionalismen, ein Kernbestand logischer Grundprinzipien, die, als Sinn- und Geltungsbedingungen von Argumentation, die *Verbindlichkeit* rationaler Argumentation garantieren. Wer sie ernsthaft – und das heißt ja argumentierend – bestreitet, hat sie dafür bereits präsupponiert: ein Widerspruch in sich! Und insofern müssen sie tatsächlich als *unhintergebar* gelten.¹⁷

Diese – freilich nur skizzenhaften – Überlegungen haben damit insgesamt folgendes ergeben: Sobald in intersubjektiven Beziehungen *Vernunft* im Spiel ist, und das ist beim Menschen unumgänglich, stellt diese die ethische Frage nach den *richtigen* Interaktionformen der Subjekte; und diese Frage fordert eine Antwort im Sinne einer *rationalen Rechtfertigung* des Handelns, z.B. auf der Grundlage des *Universalisierungsprinzips*, und das heißt nun auch: Rationalität ist nicht nur *irgendwie* ethisch relevant, sondern muß – und das ist im gegenwärtigen Zusammenhang entscheidend – geradezu als die *eigentliche Grundlage* von Ethik begriffen werden.

III

Zurück zum Problem des *Gutachtendilemmas*. Partikuläre Projektfolgenabschätzung oder parteiische Projektfolgenbewertung, so haben wir gesehen, bedeuten in jedem Fall eine *Partikularisierung von Wahrheit*. Wie ist dies nun *ethisch*

¹⁶ Instruktiv hierzu H. Lenk, *Metalogik und Sprachanalyse*, Freiburg 1973, 105 ff; M. Gatzemeier, *Die Abhängigkeit der Methoden von den Zielen der Wissenschaft*, in: *Perspektiven der Philosophie VI* (1980), 104.

¹⁷ Nur dies ist im Augenblick wesentlich. Die weitere Frage unterschiedlicher Rationalitätsstrukturen (z.B. mathematischer, technischer, strategischer, philosophischer Rationalität) bleibt hier außer Betracht.

zu bewerten? Das war ja die Frage, die die eingeschalteten Überlegungen zur Ethik motiviert hatte.

Partikuläre Folgenabschätzung, so hatten wir gesehen, kann *spezialistische* oder *finitistische* Gründe haben. Insofern ist sicher keine unlautere Absicht zu unterstellen. Aber wer als Gutachter tätig wird, muß sich auch der damit verbundenen Verantwortung *bewußt* sein und seine eigenen Möglichkeiten und vor allem auch seine Defizite dementsprechend selbstkritisch einschätzen. Unterläßt er dies, macht er sich zumindest einer *fahrlässigen Täuschung* der Öffentlichkeit schuldig. Seine partikuläre Sicht der Dinge tritt, indem sie gleichwohl die Reputation wissenschaftlicher Rationalität geltend macht, mit Verbindlichkeitsanspruch auf – eine Anmaßung, die um so schwerer wiegt, als das Ansehen der Rationalität selber dadurch Schaden leidet. Dieser letztere Aspekt ist auch und gerade im Fall des parteiischen, wertmäßig befangenen Sachverständigen von Bedeutung und soll daher in diesem Zusammenhang mitbehandelt werden:

Hier bestimmen private Wertpräferenzen, möglicherweise sogar heimliches Profitstreben, das Gutachterurteil, und das heißt nun: Da Werthinsichten, wie dargelegt, die *eigentlichen Fragestellungen* der Folgenabschätzung *definieren*, muß der Einfluß subjektiver Wertvorstellungen eine *Verzerrung der Sachstrukturen* zur Folge haben, was zumindest dazu führt, daß relevante Information unterschlagen wird. Da der Sachverständige andererseits wissen muß, daß sein Urteil rein sachbezogen sein soll und nicht durch private Hinsichten und Rücksichten bestimmt sein darf, bedeutet dies eine *bewußte*, um nicht zu sagen dreiste Täuschung des Adressaten, ganz abgesehen von der damit möglicherweise auch verbundenen sachlichen Schädigung.

Man könnte einwenden, hier werde lediglich Information *zurückgehalten*. Dies sei in anderen Fällen, z.B. in der *Werbung*, durchaus üblich und gelte dort keineswegs als verwerflich. Aber das ist insofern etwas anderes, als jeder um die Parteilichkeit der Werbung weiß und sie von vornherein unterstellt, wie sie umgekehrt von der Werbung selbst auch nicht bestritten wird. Demgegenüber gilt der Sachverständige als jemand, der eben nicht parteiisch, sondern allein der Sache verpflichtet ist. Der parteiische Sachverständige tut somit etwas, was er nach dem *Begriff* des Sachverständigen nicht tun dürfte. Insofern liegt hier in der Tat eine klare *Täuschung* vor, ja, wie sich im folgenden zeigen wird, sogar eine mehrfache und zudem besonders gravierende Täuschung.

Der parteiische Sachverständige handelt nämlich nicht nur so, wie er als Sachverständiger nicht handeln dürfte; er läßt die Öffentlichkeit auch in ihrem Glauben an seine Unparteilichkeit und begehrt damit eine *zweite Täuschung*, freilich als notwendige Konsequenz der ersten; denn ohne diese zweite wäre seine Parteilichkeit und damit auch die erste Täuschung sichtbar. Es handelt sich gewissermaßen um ein Folgevergehen, das dennoch die Schuld vergrößert – vergleichbar etwa dem Verhältnis von *Lüge* und *falschem Eid*; denn der falsche Eid ist eine nochmalige, zweite Lüge zur Bekräftigung der ersten.

In diesem Vergleich wird freilich auch ein wesentlicher *Unterschied* gegenüber dem falschen Eid sichtbar: Wenn in einer Gerichtsverhandlung falsche Eide geschworen werden, so ist, da nichts zusammenpaßt, jedenfalls auch *klar*, daß Falschaussagen gemacht wurden, wenn auch vielleicht offenbleibt, von wem. Die geschworenen Eide sind damit insgesamt wertlos (eben weil die Lüge nicht universalisierbar ist), doch die *Institution* des Eids ist dadurch nicht im mindesten erschüttert; das Unethische des falschen Eids fällt vielmehr auf die beeidenden Personen selbst zurück.

Nicht so im Fall des parteiischen Sachverständigen – und hier zeigt sich nun eine höchst bedenkliche Perversion der ethischen Ordnung. Werden parteiische Gutachten vorgelegt, so gilt ebenfalls, daß dadurch alle irgendwie entwertet sind. Universalisierung führt auch hier zur Aufhebung: Welches und ob überhaupt eines sachliche Objektivität beanspruchen kann, bleibt unklar. Aber dieses Manko wird nun nicht den Sachverständigen selbst angelastet, sondern vielmehr als ein *grundsätzlicher Mangel rationaler Begründung überhaupt* interpretiert: Wenn *Sachverständige* nicht zu einem einhelligen Urteil kommen, dann, so möchte man glauben, *kann* es ein verbindliches Urteil *überhaupt nicht geben*. Die Universalisierung (viele parteiische Gutachten) führt so zwar zur Selbstaufhebung, aber erstaunlicherweise wird daraus nicht auf eine *ethische Verfehlung* der Sachverständigen, sondern auf eine *grundsätzliche Schwäche* rationaler Klärungsbemühungen geschlossen.

Zweifellos ist dies eine sehr paradoxe und doch auch wieder naheliegende Konsequenz: Es ist gewissermaßen der Instinkt der Vernunft, könnte man sagen, der dem Sachverständigenurteil, das ja im Namen wissenschaftlicher Rationalität abgegeben wird, Achtung entgegenzubringen nötigt; d.h. es ist gerade der *Glaube* an die Möglichkeit rationaler Begründung, der auch

die windigsten Gründe eben doch noch *als Gründe* zu akzeptieren bereit ist und dem so zuletzt nur der Widerspruch bleibt. Relativistische Konsequenzen und damit letztlich Zweifel am Verfahren rationaler Rechtfertigung sind dann unvermeidlich. Es muß der Eindruck entstehen, als könne *Beliebiges* begründet werden. Daß der parteiische Sachverständige diese gravierende Folgewirkung billigend in Kauf nimmt, ist eine weitere, *dritte ihm anzulastende Täuschung* der Öffentlichkeit.

Man könnte diese Überlegungen, wonach parteiisches Argumentieren eine Diskreditierung rationaler Argumentation zur Folge hat, allerdings für nicht triftig halten: Ein parteiisches Gutachten, so könnte gesagt werden, repräsentiert zwar nur eine *Teilwahrheit*; aber diesem Mangel ist ja durch Heranziehung *weiterer Gutachten* leicht abzuweichen. Viele Teilwahrheiten haben zusammen eine Facettenwirkung und lassen so mehr und mehr die *ganze* Wahrheit zum Vorschein kommen. In der Tat wird bei Entscheidungsfindungen in der Praxis immer wieder so verfahren.

Es ist instruktiv, diesen Tatbestand einmal unter dem Aspekt des Universalisierungsprinzips zu betrachten: Wird Teilwahrheit *zum Prinzip erhoben* in dem Sinne, daß Gutachter grundsätzlich nur Teilwahrheiten formulieren sollen, so hebt sich ein solches Prinzip natürlich selbst auf. Denn die Gesamtheit der Teilwahrheiten enthüllt zunehmend die *ganze* Wahrheit, d.h. was sich so aufhebt, ist gerade der Charakter des Teilhaften. Auch *Teilwahrheit* setzt immer schon *Wahrheit* voraus; diese ist ihr positives Prinzip, das durch Universalisierung hervortritt, während das Negative, die Teilhaftigkeit, sich durch Universalisierung vernichtet – das Partikulare kann als solches gerade nichts Allgemeines sein.

So stellt es sich freilich nur dar, wenn Teilwahrheit *ausdrücklich* zum Prinzip erhoben wird. Beim parteiischen (oder auch ‚spezialistischen‘ oder ‚finitistischen‘) Sachverständigen ist dies indes *nicht* gegeben. Prinzip seiner Gutachtertätigkeit ist offiziell die *ganze* Wahrheit. Divergierende Gutachten müssen somit den Anschein erwecken, die *Wahrheit selbst* sei etwas Veränderliches, vom Gutachter Abhängiges, Relatives. Veränderlich, relativ ist indes nur die Teilwahrheit, die hier in Wirklichkeit vorliegt. Aber indem sie für die *ganze* Wahrheit ausgegeben wird, scheinen Wahrheit und Rationalität überhaupt etwas bloß Subjektives zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß dies nun auch höchst bedenkliche *ethische Konsequenzen* haben muß: Wenn nämlich, wie die vorherigen Überlegungen

gezeigt haben, *Rationalität als die alleinige Grundlage der Ethik* zu begreifen ist, dann ist auch die Ethik vom Ansehensverlust der Rationalität mitbedroht. Denn kann, wie es danach den Anschein hat, *Beliebiges* gerechtfertigt werden, so wäre das die Aufhebung des Universalisierungsprinzips selbst und damit von Ethik überhaupt.

Daß andererseits, wie schon bemerkt, durch konfligierende Gutachten gleichwohl mehr und mehr die *ganze* Wahrheit zum Vorschein kommt, ist sozusagen eine *List der Vernunft*: Gerade die Vielheit der vorgeblichen Wahrheiten führt eben zur Relativierung ihres Anspruchs, je für sich die ganze Wahrheit zu sein, so daß sie nunmehr als das erscheinen, was sie tatsächlich sind: Teilwahrheiten, die sich als solche durch Universalisierung aufheben und so die durch sie verdrängte ganze Wahrheit wieder zur Geltung bringen. Aber das ist nur eine gewissermaßen nachträgliche Folgewirkung einer per se ethisch verwerflichen Diskreditierung von Rationalität und damit, wie gesagt, wesentlich von Ethik selbst. Daß hier, über die je anstehende Einzelentscheidung hinaus, letztlich auch die Reputation der Ethik überhaupt auf dem Spiele steht, macht, denke ich, eine wesentliche und ganz *spezifische Verantwortung des Wissenschaftlers als Wissenschaftlers* sichtbar.

Welche konkreten *Forderungen*, und damit komme ich zum Schluß, ergeben sich aus diesen Überlegungen für das Gutachtergeschäft? Vor allem, denke ich, *Prämissendeutlichkeit*, und das heißt: Selbstkritik und intellektuelle Redlichkeit des Gutachters bezüglich der *Bedingungen*, unter denen sein Gutachten steht. Es ist solchermaßen auch und gerade *ethisch gefordert*, daß der Sachverständige seine eigenen Voraussetzungen in theoretischer und wertmäßiger Hinsicht mitreflektiert und auch öffentlich macht; also seine eigenen spezialistischen Einschränkungen sieht, die Attitüde des Allwissenden zurücknimmt, seine Finitheit eingesteht und schließlich auch das Eingehen persönlicher Wertvorstellungen offenlegt. Der Sachverständige, der zugibt, daß er gewisse Möglichkeiten und Risiken eines Projekts *gar nicht überblickt* oder in bestimmter Weise *persönlich bewertet*, sagt damit etwas für dessen Beurteilung sehr Wichtiges, das zu konkreten Konsequenzen nötigt, z.B. zur Heranziehung weiterer Gutachter, zur Durchführung neuer, gezielter Experimente usw.

Der Gutachter, der diesen Forderungen Rechnung trägt, reduziert dadurch, recht verstanden, seine Aussage nicht nur nicht, sondern *erweitert* sie in einem wesentlichen Sinne sogar: Wer die Prämissen seines Urteils verschweigt, sagt im Grunde eine *Teilwahrheit*; fügt er die Prämissen aber hinzu, so transformiert er die Teilwahrheit in eine *verbindliche Wahrheit*, wenn auch

negativen Inhalts: Die Aussage ‚Unter den gegebenen Umständen vermag ich das Restrisiko eines nuklearen Unfalls *nicht sicher* abzuschätzen‘ ist ja ihrerseits eine *absolut sichere* Aussage.

Das Prinzip der *Prämissendeutlichkeit* muß somit als konstitutiv für das Gutachtergeschäft betrachtet werden. Was lediglich eine geringfügige logische Modifikation zu sein scheint, hat, wie dargelegt, gravierende sachliche und selbst ethische Konsequenzen: Scheinbar *einander widersprechende* Gutachten erweisen sich unter diesem Aspekt, sofern stringent argumentiert wurde, als *wechselseitig einander ergänzende* Aussagen. Der Widerspruch verschwindet, wenn deutlich gemacht wird, daß hier von ganz unterschiedlichen Standorten aus geurteilt wurde. Was zunächst heillos *kontrovers* erschien, wird so als *komplementär* begreiflich.

Das Gutachtendilemma ist kein Fatum der Vernunft, sondern grundsätzlich aufklärbar und behebbbar. Gerade in einer Zeit fortgeschrittenster wissenschaftlicher Spezialisierung ist das Prinzip der Prämissendeutlichkeit unverzichtbar. Nur so kann die *Partikularität* von Expertenaussagen sichtbar und die Forderung einer *umfassenderen* Beurteilung realisiert werden. Nur so kann auch der drohende Vertrauensverlust wissenschaftlicher Rationalität aufgefangen werden, der, wie gezeigt, eine *ethisch* außerordentlich bedenkliche Nebenfolge des Gutachtendilemmas darstellt; bedenklich vor allem deshalb, weil Rationalität, so war argumentiert worden, letztlich wohl die *einzig* Chance für Menschen bedeutet, als vernünftige Wesen in vernünftiger Weise miteinander umzugehen. In diesem Sinne ist Prämissendeutlichkeit eine nicht nur logische, sondern darüberhinaus auch und gerade *ethische Forderung, die speziell an den Wissenschaftler zu richten ist*. Entzieht er sich dieser Verpflichtung, hat er die eminente Reputation, die der Experte in unserer Gesellschaft genießt, entschieden nicht verdient.